

Antrag

der Abgeordneten Dr. Kirsten Tackmann, Dr. Gesine Löttsch, Eva Bulling-Schröter, Lutz Heilmann, Hans-Kurt Hill und der Fraktion DIE LINKE.

Bundeswaldgesetz ändern – Agroforstsysteme unterstützen, forstwirtschaftliche Vereinigungen stärken und Gentechnik im Wald verbieten.

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Deutschland verfügt über ca. 11,1 Millionen Hektar Wald- und Forstfläche. Das entspricht ca. 31% der Landfläche. Die forstwirtschaftliche Bewirtschaftung des Waldes dient – neben den Holzimporten – der Rohstoffversorgung der nachgelagerten einheimischen Holzwirtschaft. Diese beinhaltet die stoffliche und energetische Verwertung des nachwachsenden Rohstoffes Holz. Beide Nutzungen gewinnen weiter an Bedeutung, stehen jedoch auch zunehmend in Konkurrenz zueinander. Dieses Spannungsverhältnis führt zu Interessenskonflikten und gefährdet nachhaltige Nutzungskonzepte.

Der Bereich „Forst und Holz“ hat gesamtwirtschaftliche Bedeutung. Die nachhaltige Nutzung des Waldes umfasst weitere Produkte und Dienstleistungen im Freizeit- und Tourismusbereich und bildet eine wichtige Grundlage für die ländliche Entwicklung. Darüber hinaus erfüllt der Wald Funktionen für das Gemeinwohl wie Klima-, Wasser-, Boden-, Arten- und Naturschutz. Wälder sind die größten zusammenhängende Ökosysteme mit einer vergleichsweise hohen Naturnähe und daher auch für den Naturschutz von großer Bedeutung.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf:

Das Bundeswaldgesetz (BWaldG) mit den folgenden Zielen zu ändern:

1. Unter Berücksichtigung der Bestimmungen im Sinne der naturnahen Waldbewirtschaftung im BNatSchG eine Neudefinition des Begriffs "ordnungsgemäße Forstwirtschaft" vorzunehmen. Dabei müssen der Schutz der natürlichen Ressourcen, die Sicherung der Waldfunktionen und die Bewahrung der Biodiversität im Fokus stehen. Die Nutzung von gentechnisch veränderten Bäumen und Sträuchern ist dabei auszuschließen.
2. Erleichterung der Anlage von Agroforstsystemen durch klare Abgrenzung der Begriffe "Agroforstsystem" und "Wald", so dass angelegte Agroforstsysteme nicht als Wald im Sinne des BWaldG gelten.
3. Gezielte Unterstützung von Kleinprivatwaldbesitzerinnen und Kleinprivatwaldbesitzern. Zur Verbesserung der wirtschaftlichen und strukturellen Entwicklung des Kleinprivatwaldes müssen die Vermarktungsstrukturen an die Entwicklungen des Sektors angepasst werden.

Berlin, den 6. Mai 2008

Dr. Gregor Gysi, Oskar Lafontaine und Fraktion

Begründung

Das seit dem 02.05.1975 in Kraft getretene „Gesetz zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft“ (Bundeswaldgesetz) hat sich weitgehend bewährt. Deutschland ist zu fast einem Drittel mit Wald bestockt, der Umbau hin zu stabileren und naturnahen Mischwäldern seit vielen Jahren im Gange. Dabei spielen Baumartenwahl, Struktur der Bestände und Holzertetechnologie eine wichtige umweltpolitische Rolle. Kahlschläge sollen vermieden, Bodenverdichtung und der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln reduziert werden.

Trotz der bereits erreichten Erfolge der einheimischen Forstwirtschaft ergibt sich Änderungsbedarf am Bundeswaldgesetz (BWaldG). Das trifft auf Probleme beim Begriff der „ordnungsgemäßen Forstwirtschaft“, bei der Anlage von Agroforstsystemen und bei der Arbeit der forstwirtschaftlichen Zusammenschlüsse zu.

Von allen Landnutzungsformen ist die Wald- bzw. Forstwirtschaft die am stärksten auf Langfristigkeit orientierte Bewirtschaftungsform. Der Wald soll laut BWaldG ordnungsgemäß und nachhaltig bewirtschaftet werden. Der Begriff der „ordnungsgemäßen Forstwirtschaft“ im § 11 BWaldG soll dahingehend ausgestaltet werden, dass eine größere Naturnähe durch die Wahl standortgerechter einheimischer Baumarten, kahlschlagsfreies Wirtschaften, Waldrandgestaltung, Reduzierung der Bodenbearbeitung und Bodenverdichtung, Vermeidung des Einsatzes von Herbiziden, Pestiziden und Düngemitteln, waldverträgliche Wilddichten und Verzicht auf gentechnisch veränderte Pflanzen erreicht wird. Darüber hinaus sind soziale und Qualifizierungsstandards zu entwickeln.

Die Nutzung gentechnisch veränderter Bäume und Sträucher ist bei der Begriffsdefinition auszuschließen. Viele Eigenschaften von Bäumen und Sträuchern werfen bei der Risikoabschätzung besondere Probleme auf. Sie haben beispielsweise eine lange Lebensdauer, welche die notwendige präventive Sicherheitsforschung erschwert. Transgene Bäume und Sträucher würden die genetische Vielfalt der Wälder und Forsten massiv gefährden und damit die Anpassungsfähigkeit der Waldökosysteme einschränken.

Agroforstwirtschaft ist eine Form der Landnutzung, bei der Holzpflanzen (Bäume, Sträucher, etc.) auf landwirtschaftlicher Nutzfläche angebaut werden. Räumliche Anordnung und zeitliche Abfolge können kombiniert werden. Beispielhafte Agroforstsysteme sind Streuobstwiesen zur Obstproduktion, Hudewälder zur Weidehaltung oder Kurzumtriebsplantagen zur Energiegewinnung. Agroforstsysteme bieten durch die Kombination forst- und landwirtschaftlicher Pflanzen die Möglichkeit energetische, stoffliche und landwirtschaftliche Nutzungen synergetisch zu verbinden. Bei gut konzipierten Agroforstsystemen stehen die land- und forstwirtschaftlichen Pflanzen nicht in Konkurrenz zu einander, sondern unterstützen sich gegenseitig. Agroforstsysteme sind in Hinblick auf ihre ökologischen Leistungen so anzulegen, dass keine großflächigen Monokulturen entstehen. Werden verschiedene Agroforstsysteme miteinander kombiniert und verschiedene Baumarten genutzt, können Agroforstsysteme einen wichtigen Beitrag zu mehr Naturschutz in der Agrarlandschaft leisten.

Typische Merkmale des Waldökosystems wie Waldinnenklima, Waldvegetation und Bodenentwicklung fehlen bei Agroforstsystemen. Im Sinne des BWaldG ist jedoch „jede mit Forstpflanzen bestockte Grundfläche“ als Wald zu verstehen. Dies trifft im engeren Sinne auch auf Agroforstsysteme zu. Damit würden sie unter die Bestimmungen des BWaldG fallen, ließen sich jedoch nicht im Sinne einer ordnungsgemäßen Forstwirtschaft bewirtschaften. Zum Beispiel könnten Kurzumtriebsplantagen nicht vollständig nach wenigen Jahren geerntet werden, da dies im Sinne des BWaldG einem Kahlschlag gleichkäme. Daher soll in § 2 BWaldG Absatz 1 der Begriff Agroforstsystem so vom Begriff Wald abgegrenzt werden, dass Agroforstsysteme nicht Wald im Sinne des BWaldG sind. Es soll erreicht werden, dass landwirtschaftliche Nutzflächen, die zur Anlage von Agroforstsystemen dienen, zukünftig nicht den Vorgaben des BWaldG unterliegen.

Das wirtschaftliche Potential des Kleinprivatwaldes wird bisher auf Grund geringer Organisation und Kooperation nur ungenügend ausgeschöpft. Zusätzliche Wertschöpfungs- und Bewirtschaftungsmög-

lichkeiten gehen den ländlichen Räumen dadurch verloren. Die wirtschaftliche und strukturelle Entwicklung des Kleinprivatwaldes muss jedoch effektiver unterstützt werden. Die Kleinteiligkeit der Besitzverhältnisse verlangt einen kooperativen Ansatz. Die anerkannten forstwirtschaftlichen Zusammenschlüsse nach § 15 BWaldG – Forstbetriebsgemeinschaften und Forstwirtschaftliche Vereinigungen – haben sich bewährt. Bei den Vermarktungszusammenschlüssen besteht allerdings Anpassungsbedarf bezüglich der gesetzlichen Möglichkeiten zur Mitgliedschaft von Einzelwaldbesitzerinnen und -besitzern. Die Aufgaben der forstwirtschaftlichen Vereinigungen sollten folgende Teilaufgaben umfassen:

1. Unterrichtung und Beratung der Mitglieder sowie Beteiligung an der forstlichen Rahmenplanung
2. Abstimmung der für die forstwirtschaftlichen Erzeugung wesentlicher Vorhaben und Absatz des Holzes oder sonstige Forstprodukte
3. Waldbau, Waldschutz und Waldwegebau
4. Holzernte, marktgerechte Aufarbeitung und Lagerung einschließlich einfache Be- und Verarbeitung von Rohholz und des Holztransportes
5. Absatz von Rohholz und Forstprodukten
6. Beschaffung und Einsatz von Maschinen und Geräten für Maßnahmen 3-5

§ 40 BWaldG umfasst „die Befreiung von Vorschriften des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen“. Diese sind für die gebündelte Vermarktung von Rohholz durch anerkannte Forstwirtschaftliche Vereinigungen nicht mehr zeitgemäß und führen im Gesetzesvollzug zu Kollisionen mit der Steuergesetzgebung. Daher sind der vorhandenen Aufzählung in Absatz 1 die anerkannten forstwirtschaftlichen Vereinigungen hinzuzufügen. Diese Ausnahme bezieht sich auf Beschlüsse der aufgezählten Vereinigungen, Vereine und Gemeinschaften, die die forstwirtschaftliche Erzeugung oder den Absatz von Forsterzeugnissen betreffen.